pba

MADE
IN ITALY

INTEGRATED
DOOR PULLS

Die „**Integrierte Türgriff-Kollektion**” von pba umfasst vier einzigartige Hardware-Optionen, die den aktuellen ADA-Standards entsprechen und alle mit einer Hand bedient werden können, ohne dass das Handgelenk beim Greifen viel Kraft benötigt, eingeklemmt oder verdreht wird. Unsere integrierten Griffe sind eine willkommene Alternative zu den sperrigeren Leitergriffen und festen Handgriffen, die so oft für gewerbliche Innenausstattungsprojekte verwendet werden. Sie bieten eine wunderbare minimalistische Lösung, die inklusiv und dennoch elegant sind. Sie wurden in Zusammenarbeit mit Gensler als Produktdesignberater entwickelt und aus AISI 316L-Edelstahl handgefertigt. Sie sind mit satinierter Oberfläche oder fünf pulverbeschichteten Farben erhältlich.

Red List Free
Declare.

LEED®

EPD®
THE INTERNATIONAL EPD® SYSTEM

ECO PLATFORM EPD VERIFIED

Design 1

INTEGRATED DOOR PULLS

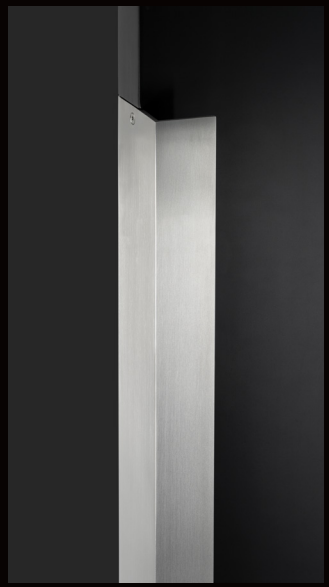

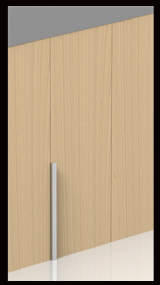

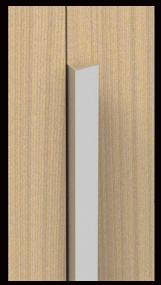

EINFLÜGELTÜR

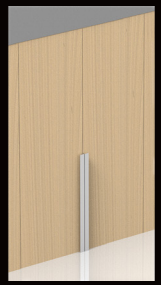

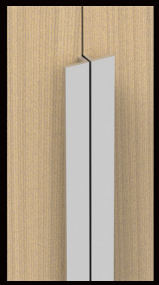

ZWEIFLÜGELTÜR

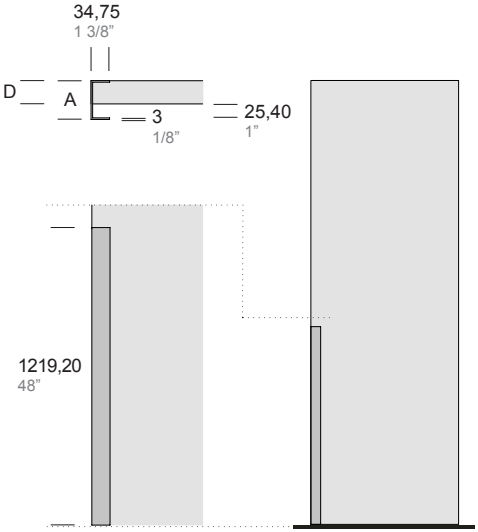

Anmerkung:
Der erforderliche Spalt zwischen den Türverkleidungen sollte anhand der Türstärke, des Profils der Vorderkante der Tür, sowie der Art und Position der Türscharniere bestimmt werden.

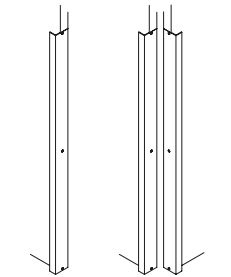

EINFLÜGELTÜR ZWEIFLÜGELTÜR

Design 1

ARTIKEL NR.	A	D (TÜRSTÄRKE)
GBD.D01.0001 .xx	72,85 mm 2 7/8"	44,45 mm 1 3/4"
GBD.D01.0002 .xx	85,55 mm 3 3/8"	57,15 mm 2 1/4"

AUSFÜHRUNGEN .XX

EDELSTAHL ROSTFREI

Fein matt satiniert
.44

EDELSTAHL ROSTFREI LACKIERTE

Weiss
.31

Champagne
.38

Bronze
.39

Grau
.32

Schwarz
.40

Im Lieferumfang enthaltenes Holztür-Befestigungsset:
Edelstahlbefestigungen für die Oberflächen satin, weiß und champagner sowie schwarze Befestigungen für die Ausführungen bronze, grau und schwarz.

Red List Free
Declare.

LEED®

EPD®
THE INTERNATIONAL EPD® SYSTEM

ECO PLATFORM EPD VERIFIED

Design 2

INTEGRATED DOOR PULLS

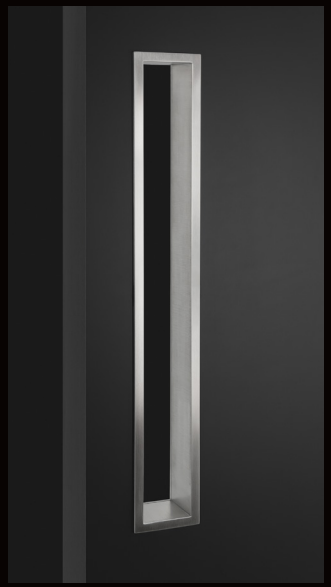

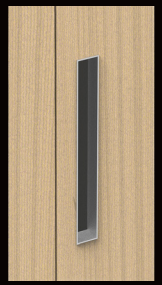

EINFLÜGELTÜR

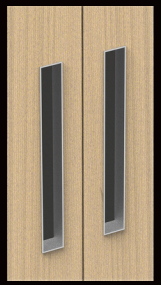

ZWEIFLÜGELTÜR

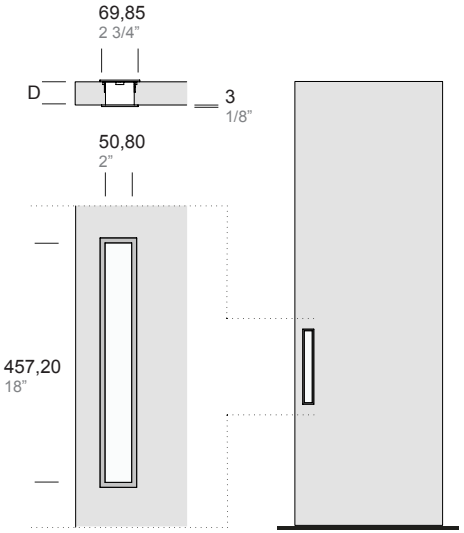

Anmerkung:
Der erforderliche Spalt zwischen den Türverkleidungen sollte anhand der Türstärke, des Profils der Vorderkante der Tür, sowie der Art und Position der Türscharniere bestimmt werden.

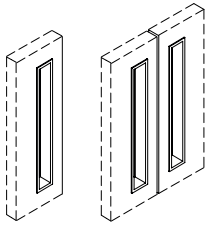

EINFLÜGELTÜR ZWEIFLÜGELTÜR

Design 2

ARTIKEL NR.	D (TÜRSTÄRKE)
GBD.D02.0001 .xx	44,45 mm 1 3/4”
GBD.D02.0002 .xx	57,15 mm 2 1/4”

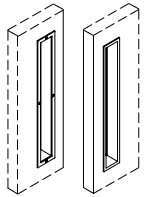

RÜCKSEITE VORDERSEITE

AUSFÜHRUNGEN .XX

EDELSTAHL ROSTFREI

Fein matt satiniert
.44

EDELSTAHL ROSTFREI LACKIERTE

Weiss	Champagne	Bronze	Grau	Schwarz
.31	.38	.39	.32	.40

Im Lieferumfang enthaltenes Holztür-Befestigungsset:
Edelstahlbefestigungen für die Oberflächen satin, weiß und champagner sowie schwarze Befestigungen für die Ausführungen bronze, grau und schwarz.

Red List Free
Declare.

LEED®

EPD®
THE INTERNATIONAL EPD® SYSTEM

ECO PLATFORM EPD VERIFIED

Design 3

INTEGRATED DOOR PULLS

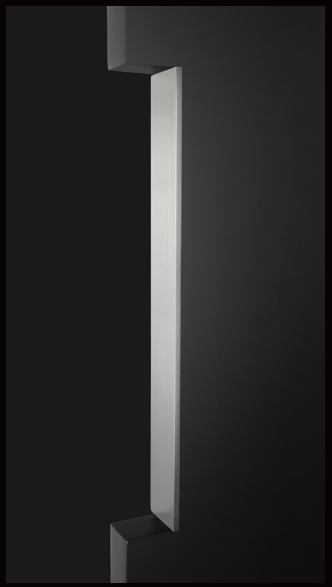

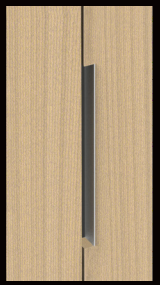

EINFLÜGELTÜR

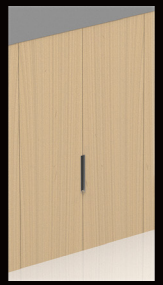

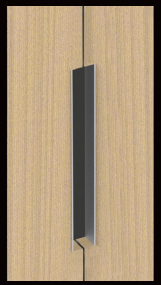

ZWEIFLÜGELTÜR

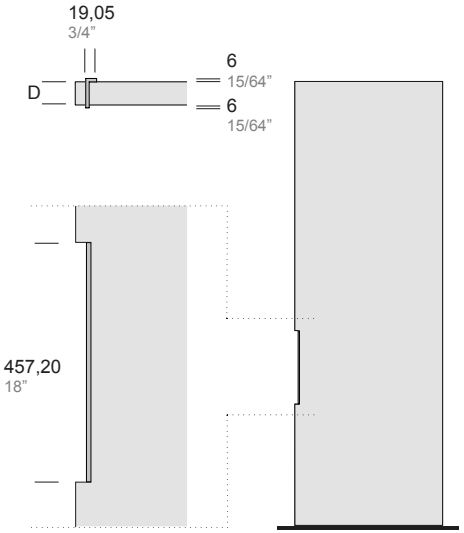

Anmerkung:
Der erforderliche Spalt zwischen den Türverkleidungen sollte anhand der Türstärke, des Profils der Vorderkante der Tür, sowie der Art und Position der Türscharniere bestimmt werden.

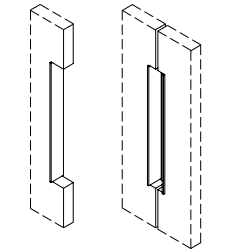

EINFLÜGELTÜR ZWEIFLÜGELTÜR

Design 3

ARTIKEL NR.	D (TÜRSTÄRKE)
GBD.D03.0001 .xx	44,45 mm 1 3/4"
GBD.D03.0002 .xx	57,15 mm 2 1/4"

VERARBEITUNG TÜR EMPFOHLEN

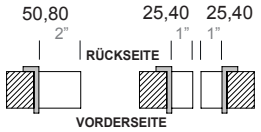

AUSFÜHRUNGEN .XX

EDELSTAHL ROSTFREI

Fein matt satiniert
.44

EDELSTAHL ROSTFREI LACKIERTE

Weiss .31 | Champagne .38 | Bronze .39 | Grau .32 | Schwarz .40

Im Lieferumfang enthaltenes Holztür-Befestigungsset:
Edelstahlbefestigungen für die Oberflächen satin, weiß und champagner sowie schwarze Befestigungen für die Ausführungen bronze, grau und schwarz.

Red List Free
Declare.

LEED®

EPD®
THE INTERNATIONAL EPD® SYSTEM

ECO PLATFORM EPD VERIFIED

Design 4

INTEGRATED DOOR PULLS

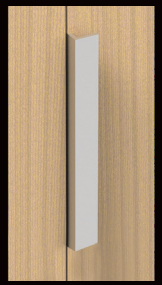

EINFLÜGELTÜR

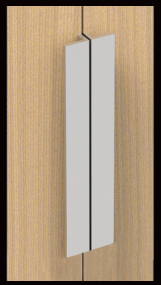

ZWEIFLÜGELTÜR

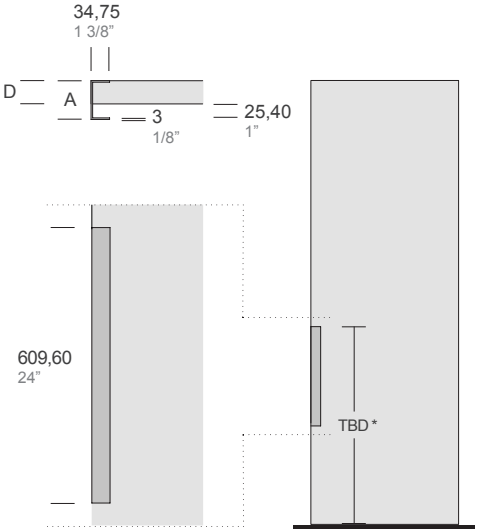

Anmerkung:
Der erforderliche Spalt zwischen den Türverkleidungen sollte anhand der Türstärke, des Profils der Vorderkante der Tür, sowie der Art und Position der Türscharniere bestimmt werden.

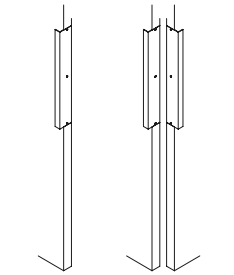

EINFLÜGELTÜR **ZWEIFLÜGELTÜR**

* According to ADA Door and Gate Hardware [§ 404.2.7]

Design 4

ARTIKEL NR.	A	D (TÜRSTÄRKE)
GBD.D04.0001 .xx	72,85 mm 2 7/8”	44,45 mm 1 3/4”
GBD.D04.0002 .xx	85,55 mm 3 3/8”	57,15 mm 2 1/4”

AUSFÜHRUNGEN .XX

EDELSTAHL ROSTFREI

Fein matt satiniert
.44

EDELSTAHL ROSTFREI LACKIERTE

Weiss
.31

Champagne
.38

Bronze
.39

Grau
.32

Schwarz
.40

Im Lieferumfang enthaltenes Holztür-Befestigungsset:
Edelstahlbefestigungen für die Oberflächen satin, weiß und champagner sowie schwarze Befestigungen für die Ausführungen bronze, grau und schwarz.

IM LIEFERUMFANG ENTHALTENES HOLZTÜR-BEFESTIGUNGSSET

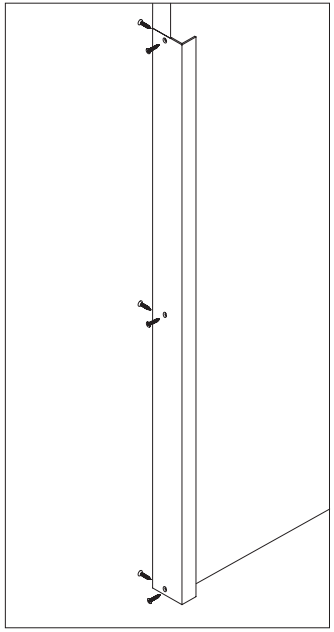

GBD.D01.0001
GBD.D01.0002

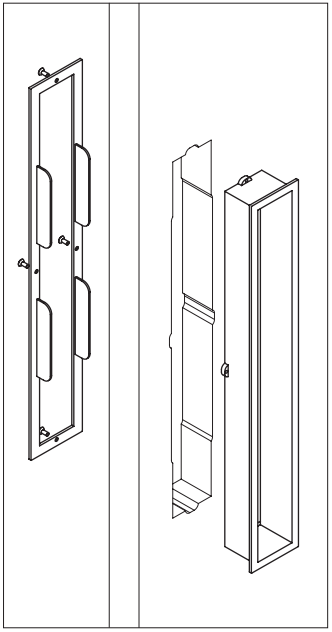

GBD.D02.0001
GBD.D02.0002

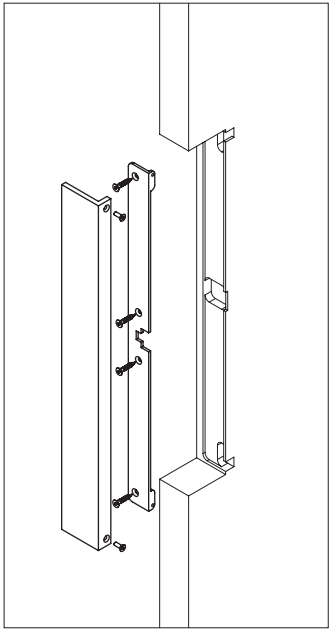

GBD.D03.0001
GBD.D03.0002

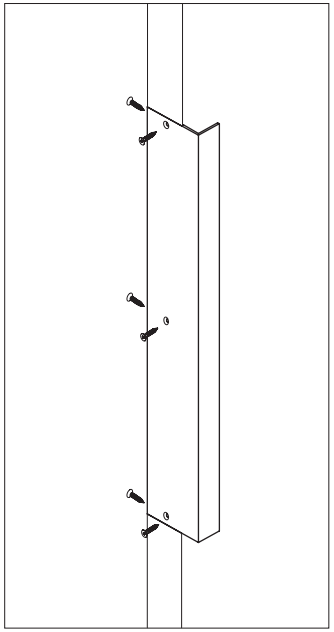

GBD.D04.0001
GBD.D04.0002

Chemical composition of AISI stainless steel grades

Material - Stainless steel	*C%*	*Cr%*	*Ni%*	*Mo%*
AISI 430 (1.4016)	0,12 max	14.0-18.0	/	/
AISI 304 (1.4301)	0,08 max	18.0-20.0	8.0-10.5	/
AISI 316 (1.4401)	0,08 max	16.0-18.0	10.0-14.0	2.00-3.00
AISI 316L (1.4404)*	**0,03 max**	**16.0-18.0**	**10.0-14.0**	**2.00-3.00**

***Standard pba**

Estimated pit corrosion time – time to penetrate 1 mm (years) by steel type

Location - Stainless Steel	*Marine*	*Semi-industrial*	*Rural*
Stainless steel AISI 430 (1.4016)	N/A	85	250
Stainless steel AISI 304 (1.4301)	145	135	770
Stainless steel AISI 316 (1.4401)	**260**	**525**	**1200**

Source: The British Stainless Steel Association [BSSA]

Edelstahl AISI 316L ist eine austenitische Legierung. Es unterscheidet sich von anderen inoxidierbaren Stählen durch den hohen Molybdänanteil, der ihm eine besondere Beständigkeit gegen Lochfraß und Spannungskorrosion verleiht. Bei dieser Art von Edelstahl wird der Anteil des Nickels erhöht, um Stabilität zu gewährleisten. Darüber hinaus steht das „L“ für einen niedrigen Kohlenstoffgehalt und diese Menge beträgt maximal 0,03%. Diese Funktion verlängert di e Chromkarbidniederschlagszeit und verhindert das Risiko von Korngrenzenkorrosion während des Schweißvorgangs.

ENVIRONMENTAL PRODUCT DECLARATION (EPD)

Eine Umweltproduktdeklaration (EPD) ist eine ISO Typ III Umwelterklärung, die auf der Norm ISO 14025 - ISO 21930 basiert. Eine EPD berichtet transparent über die Umweltleistung von Produkten oder Dienstleistungen aus einer Lebenszyklusperspektive. Die Erstellung einer EPD umfasst verschiedene Phasen, von der Beschaffung der Rohstoffe bis zum Lebensende des Endprodukts. EPDs basieren auf internationalen Standards und berücksichtigen die gesamte Wertschöpfungskette. Zusätzlich ist eine EPD ein von Dritten verifiziertes Dokument. Die Kollektion bieten ein EPD Umwelterklärun.

PBA-PRODUKTE TRAGEN DAZU BEI, DIE VORAUSSETZUNGEN UND PUNKTE GEMÄSS LEED ZU ERFÜLLEN

LEED® (Leadership in Energy Environmental Design) ist ein Zertifizierungssystem für die Verwaltung, die Entwicklung und den Bau von umweltfreundlichen Gebäuden, was den sozialen, umweltlichen, wirtschaftlichen Aspekt, sowie den Wohlstand der Verbraucher betrifft. LEED wurde 1993 in den U.S.A. dank der Arbeit von U.S. Green Building Council (USGBC) geboren und heute ist es der auf der Welt verbreitetste Standard für die Zertifizierung der Umweltfreundlichkeit von Gebäuden. Berücksichtigt alle Bereiche, die die Planung und die Verwaltung von kommerziellen Wohngebäuden und -Stadtteilen, seien sie neu oder in Sanierung.

DECLARE LABEL

Die „Integrierte Türgriff-Kollektion" bieten ein Declare Red List Free. Das Declare Label ist wie ein Nährwertkennzeichen für die Bauindustrie. Es handelt sich um eine Offenlegung zur Produkttransparenz, die die Inhaltsstoffe von Produkten auflistet, um Kunden zu helfen, ein gesünderes Wohnumfeld in Innenräumen zu gewährleisten. Sie erklärt, woher ein Produkt kommt, aus welchen Materialien es besteht und wie es am Ende der Lebensdauer endet. Das International Living Future Institute betreibt eine Transparenzplattform und eine Produktdatenbank mit Declare, die Akteuren der Baubranche dabei hilft, schadstofffreie Produkte zu finden. Das Declare-Label wurde als compliance-Pathway für das Green Building-Zertifizierungssystem LEED v4 anerkannt. Deklarationslabel, die den Deklarationsstatus "Red List Free" erreichen, erfüllen die Kreditauskunftspflichten. Die Red List enthält die schlimmsten Materialien ihrer Klasse, welche in der Bauindustrie verbreitet sind, die die Umwelt verschmutzen, die in der Nahrungskette das toxische Niveau bioakkumulieren und/oder für Bau- und Fabrikarbeiter schädlich sind.

ADA

Alle Produkte dieser Kollektion sind für die Installation geeignet, um den ADA und ähnlichen Barrierefreiheitsanforderungen zu entsprechen. Die endgültige Interpretation der Barrierefreiheitskonformität liegt jedoch in der Verantwortung des Planers und sollte entsprechend den spezifischen Projektbedingungen und lokalen Vorschriften festgelegt werden.

INSTALLATIONSHINWEISE

Als Untergründe werden Hartholz oder mitteldichte Faserplatten (MDF) empfohlen. Minderwertige Materialien wie Spanplatten können die Verbindungsfestigkeit beeinträchtigen. Der erforderliche Spalt zwischen den Türverkleidungen sollte anhand der Türstärke, des Profils der Vorderkante der Tür, sowie der Art und Position der Türscharniere bestimmt werden.

REINIGUNG

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSGEBIET UND ABSCHLUSS EINES KAUFVERTRAGS
1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen in der Anlage zum Katalog und zur Preisliste (die „Preisliste") für alle Produkte, die von der PBA S.p.A. hergestellt und verkauft werden, finden auf jeden Verkauf von Produkten und Ersatzteilen, die vom Kunden im Laufe des Jahres bestellt werden, Anwendung.
1.2 Der Kaufvertrag über die Produkte ("Vertrag") wird zwischen den Parteien wirksam, sobald der Kunde die Auftragsbestätigung der PBA erhält.
Der Vertrag kommt auch mit der Lieferung der Produkte seitens der PBA gemäß der Bestellung des Kunden zustande.
Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen („Allgemeine Bedingungen"), die zum Zeichen der Annahme vom Kunden unterschrieben werden, sind als wesentlicher Bestandteil eines jeden Vertrags anzusehen.
1.3 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten als stillschweigend vom Kunden akzeptiert und finden auf sämtliche Lieferungen von Produkten Anwendung, die nach dem Datum des Empfangs des Katalogs und der Preisliste für die Produkte der PBAbestellt werden, falls sie nicht innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach dem Datum, an dem die Auftragsbestätigung der PBA für die erste vom Kunden übermittelte Bestellung eintrifft, vom Kunden ausdrücklich schriftlich abgelehnt werden.
Sollte der Kunde eine oder mehrere dieser Verkaufsbedingungen innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist ablehnen, ist die PBA berechtigt, durch eine schriftliche Mitteilung vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus irgendeine zukünftige Verpflichtung entsteht.
1.4 Allgemeine Bedingungen jeder Art, die auf den Bestellformularen des Kunden oder in anderen, vom Kunden an die PBA übermittelten Dokumenten enthalten und/oder angegeben sind und/oder dieser auf welche Weise auch immer zur Kenntnis gebracht wurden, finden auf die Verträge und/oder die Lieferung von Produkten auf keinen Fall Anwendung.
Vom Kunden vorgeschlagene besondere Lieferkonditionen und/oder -bedingungen finden auf den Vertrag nur dann Anwendung, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung der PBA enthalten sind.
Jede Abänderung und/oder Ergänzung dieser allgemeinen Bedingungen ist nur dann verbindlich und gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich anerkannt wurde.
1.5 Diese allgemeinen Bedingungen ersetzen alle früheren Versionen, die zwischen der PBA und dem Kunden galten, und sind ihnen gegenüber vorrangig.

2. LIEFERORT UND -FRISTEN DER PRODUKTE
2.1 Die Wahl eines Incoterms® berührt den Ort der Lieferung der Produkte nicht, die sich auf jeden Fall als an dem Ort und zu dem Zeitpunkt an den Kunden geliefert verstehen, in dem sie dem Spediteur in der Betriebsstätte der PBA in Tezze sul Brenta zum entsprechenden Transport überlassen werden.
Falls die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, haftet die PBA auf keinen Fall für während des Transports eingetretene Verzögerungen.
2.2 Die Lieferfristen der Produkte (i) sind in der Auftragsbestätigung der PBA angegeben, (ii) stellen Richtwerte und ungefähre Angaben dar und (iii) sind keinesweg als wesentlich auszulegen.
Falls keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen, übermittelt die PBA dem Kunden, sobald die Produkte zur Abholung bereitstehen, eine Mitteilung über die „Lieferbereitschaft der Produkte" und gibt dabei das Datum der entsprechenden Abholung an („Abholdatum").
2.3 Sollten bei der Lieferung der Produkte in der Betriebsstätte der PBA Verzögerungen eintreten, die auf zufällige Ereignisse, höhere Gewalt oder andere Ursachen zurückzuführen sind, die nicht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit der PBA beruhen, ist der Kunde weder berechtigt, irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz geltend zu machen, noch die Auflösung des Vertrags und/oder die Minderung des Preises der Produkte zu verlangen.

3. INCOTERMS
Falls keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen, sind die Produkte und die entsprechenden Preise mit Lieferung Ex-works (EXW) der Betriebsstätte der PBA in Tezze sul Brenta – VI, Italy, Incoterms® 2010) oder an den Ort zu verstehen, der in der Mitteilung der PBA über die Lieferbereitschaft der Produkte angegeben ist.

4. BESTELLUNGEN – NICHT STANDARDMÄSSIGE UND/ODER NACH MASS GEFERTIGTE PRODUKTE
4.1 Die Bestellungen erfolgen schriftlich und enthalten alle Informationen, die für den entsprechenden Entwurf und die Herstellung erforderlich sind.
4.2 Hat der Kunde diese allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von in der Preisliste angegebenen Produkten bereits akzeptiert, dann gelten diese auch für sämtliche Bestellungen, die nicht standardmäßige Produkte, nicht im Katalog inbegriffene und/oder nach Maß gefertigte Produkte betreffen, falls diese von PBA bestätigt wurden.
4.3 Verspätungen des Kunden bei der Übermittlung von Informationen, Maßen und/oder technischen Vorgaben für die Produkte, die Gegenstand eines Vertrags sind, können zu einer dementsprechenden Verlängerung der Lieferfristen führen, die von der PBA aufgrund ihrer industriellen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5. PREISE UND ZAHLUNGEN
5.1 Bei den in der Preisliste angegebenen Preisen der Produkte handelt es sich um reine Richtwerte, die jederzeit von der PBA abgeändert werden können.
Der aktuelle Preis der Produkte ergibt sich aus der Auftragsbestätigung der PBA, und – falls nichts anderes angegeben ist – enthält dieser Preis keine MwSt.
Änderungen und/oder Umwandlungen der Produkte, die von den Parteien nach der Übermittlung der Auftragsbestätigung der PBA vereinbart werden, führen zu einer Anpassung des entsprechenden Preises aufgrund von Erhöhungen der Produktionskosten und/oder der -Rohmaterialpreise, die von den Parteien regelmäßig vereinbart werden.
5.2 Der Preis der Produkte wird vom Kunden innerhalb der Fristen und mit den Modalitäten bezahlt, die in der Auftragsbestätigung der PBA angegeben sind oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurden.
Die verspätete Abholung oder Nichtabholung der Produkte führt nicht zu einer Verlängerung und/oder einem Aufschub der Zahlungsfristen.
5.3 Die PBA ist berechtigt, die Lieferung der Produkte einzustellen, falls: (a) der Vermögensstand und/oder die Finanzlage des Kunden die-ent sprechende Zahlung gefährdet; (b) der Kunde die früher, auch aufgrund anderer Verträge von der PBA gelieferten Produkte nicht rechtzeitig bezahlt,
und zwar bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen und/oder bis zum Empfang angemessener Sicherheiten des Kunden für alle laufenden Bestellungen, wobei die PBA auf jeden Fall berechtigt ist, alle ihr daraus entstandenen Schäden geltend zu machen.
5.4 Eventuelle Mängel und/oder Fehler der Produkte, auch wenn-die se als solche von der PBA ausdrücklich anerkannt wurden, und/oder eventuelle Lieferverzögerungen im Hinblick auf die vereinbarten Fristen berechtigen den Kunden keinesfalls, die entsprechenden Zahlungen und/oder alle anderen, der PBA aus welchem Grund auch immer geschuldeten Zahlungen, auch wenn sich diese aus anderen Vertragsverhältnissen ergeben, einzustellen.
5.5 Bei verspäteten Zahlungen ist die PBA berechtigt, auf den nicht bezahlten Betrag Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zur Anwendung zu bringen.
5.6 Der Kunde ist keinesfalls berechtigt, aufgrund eines Vertrags gegenüber der PBA geschuldete Beträge mit aus welchem Grund auch immer von der PBA geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
6. EIGENTUMSVORBEHALT
6.1 Die PBA ist zum Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht, und zwar nach §§ 158 Abs. 1 und 449 Abs. 1, 929 BGB berechtigt, der als Kontokorrentvorbehalt zu qualifizieren ist.
6.2 Demzufolge bleibt PBA die ausschließliche Eigentümerin aller vom Kunden kraft sämtlicher Verträge erworbener Produkte, bis der Kunde die entsprechenden Pflichten vollumfänglich erfüllt hat.
6.3 Der Kunde vermerkt und belegt den Eigentumsvorbehalt in seiner Buchhaltung und informiert Dritte, die versuchen, Rechte oder Ansprüche an den Produkten geltend zu machen – einschließlich Gerichtsbeamte oder Gerichtsvollzieher – über das Bestehen des Eigentumsvorbehalts der PBA an den Produkten.
6.4 Sollten Dritte ungeachtet der Klausel 6.3 an den unter Eigentumsvorbehalt der PBA stehenden Produkten Ansprüche durch Beschlagnahme, Pfändung, Zwangsvollstreckung und/oder andere rechtliche Mittel geltend machen, ist die PBA berechtigt, die besagte Maßnahme vor dem zuständigen deutschen Gericht gemäß § 771 ZPO anzufechten.
In diesem Fall haftet der Kunde gesamtschuldnerisch mit den Dritten für Schäden, Kosten und/oder Ausgaben, die der PBA für die Geltendmachung ihrer Rechte aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten entstanden sind.
6.5 Der Kunde ist berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen den Produkte zu verkaufen, aber in diesem Fall tritt er alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Ansprüche gegen den entsprechenden Enderwerber automatisch an die PBA ab.
6.6 Der Kunde darf die Zahlungen der Produktpreise von seinen eigenen Kunden so lange einkassieren, als er (i) die entsprechenden Rechnungen der PBA rechtzeitig bezahlt und sich an die Bestimmungen sämtlicher Verträge und dieser allgemeinen Bedingungen hält, (ii) er sich nicht im Zahlungsverzug befindet und/oder (iii) ihm gegenüber kein Verfahren wegen Insolvenz, Bankrott oder freiwilliger Liquidation eingeleitet wird.
Sollte eines der erwähnten Ereignisse eintreten, ist die PBA berechtigt, ihre Ansprüche geltend zu machen und den Kaufpreis der Produkte direkt von den Enderwerbern einzukassieren.

7. GEWÄHRLEISTUNG
7.1 Die PBA gewährleistet über einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der entsprechenden Lieferung, dass die Produkte keine Material- und Herstellungsfehler aufweisen („Gewährleistungsfrist"). Die PBA gewährleistet darüber hinaus, dass die Produkte allen einschlägigen und im Gebiet des Kunden anwendbaren Sicherheits- und Umweltbestimmungen entsprechen.
7.2 Sollten die Reklamationen des Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist im Hinblick auf die Produkte begründet sein und von der PBA akzeptiert werden, wird sie das/die fehlerhaften Produkt(e) oder den/die fehlerhafte(n) Bestandteil(e) nach ihrem alleinigen Ermessen reparieren und/oder ersetzen, mit Lieferung Ex-works (EXW - Betriebsstätte der PBA in Tezze sul Brenta (VI) Incoterms® 2010).
Die hiermit übernommenen Gewährleistungspflichten sind nur unter der Voraussetzung wirksam und verbindlich, dass die PBA die Gelegenheit hat, die vom Kunden angezeigten Mängel und/oder Fehler zu überprüfen. Mit der Reparatur des vom Kunden aufgezeigten Mangels oder mit dem Ersatz des fehlerhaften Produkts und/oder Bestandteils sind die Gewährleistungspflichten als vollumfänglich erfüllt anzusehen, und jede zukünftige Verpflichtung ist ausgeschlossen.
Soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen, werden alle Kosten für die Rücksendung des/der fehlerhaften Produkts/Produkte und/oder Bestandteils/Bestandteile sowie sämtliche zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz vom Kunden getragen, und die Rücksendung erfolgt auf seine Gefahr.
7.3 Bei sonstigem Verfall der Gewährleistung teilt der Kunde alle an den gelieferten Produkten festgestellten Mängel spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem Tag der aktuellen Lieferung oder im Falle versteckter Mängel spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem Tag ihrer Entdeckung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.
7.4 Die Gewährleistung ist für Produktmängel, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind, ausdrücklich ausgeschlossen:
(i) alle nicht schriftlich von PBA genehmigten Reparaturen, Manipulationen und/oder Abänderungen;
(ii) normaler Verschleiß der Materialien oder einzelner Bestandteile;
(iii) unsachgemäße Verwendung und/oder Anwendung der Produkte;
(iv) Mängel und/oder Fehler in den vom Kunden übermittelten Maße und/oder technischen Vorgaben;
(v) nicht den Anweisungen der PBA entsprechende Lagerung, Wartung und/oder Reinigung;
(vi) nicht den Anweisungen der PBA entsprechende oder mit nicht geeigneten Materialien durchgeführte Installation;
(vii) alle anderen Ereignisse, für die die PBA nicht direkt verantwortlich ist.
Die Gewährleistung verfällt auch dann, falls der Kunde den vereinbarten Preis nicht rechtzeitig bezahlt, auch wenn ein derartiger Verzug nur einen Teil des Gesamtpreises der Produkte betrifft.
7.5 Unbeschadet der gesetzlichen Produkthaftung und der Haftung wegen Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit, haftet die PBA nicht für direkte, indirekte Schäden oder Neben- und Folgeschäden, die dem -Kunden und/oder Dritten infolge der Produktmängel verursacht werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, den entsprechenden Vertrag aufgrund von dieser Gewährleistung unterliegenden Mängeln an Produkte aufzulösen, falls die PBA ihre Pflichten aus dieser Gewährleistung rechtzeitig erfüllt.
Der Kunde ist nicht berechtigt, den entsprechenden Vertrag aufgrund von dieser Gewährleistung unterliegenden Mängeln an Produkte aufzulösen, falls die PBA ihre Pflichten aus dieser Gewährleistung rechtzeitig erfüllt.
7.6 Die aus Holz, PVC, Gummi, Walzprofilen und/oder anderen natürlichen Materialien gefertigten Produkte entsprechen in ihrer Qualität – im Rahmen eines zumutbaren Maßes der Ähnlichkeit – den entsprechenden Mustern, die der Kunde vor der Erfüllung des Vertrags geprüft hat.
Deshalb wird kein vom Kunden geprüftes Produktmuster als ausschließliche Vorlage für das äußere Erscheinungsbild des Produkts angesehen.
Unbeschadet der in Artikel Nr. 7 geregelten Gewährleistung berechtigen eventuelle chromatische und/oder ästhetische Unterschiede (Fladerung des Holzes, Intensität der Farbschattierungen, etc.) der gelieferten Produkte im Vergleich zu den Charakteristika der entsprechenden, vom Kunden geprüften Muster, den Kunden nicht, den Vertrag aufzulösen und/oder einen Ersatz der Produkte oder eine Preisminderung zu verlangen.
7.7 Die farblichen Unterschiede zwischen Produkten desselben Typs und/oder derselben Farbe, die mit verschiedenen Partien und/oder zu verschiedenen Zeitpunkten geliefert werden, sind weder als Mängel und/oder Fehler der Produkte anzusehen, noch berechtigen sie den Kunden, aus diesem Grund deren Ersatz und/oder eine Minderung des entsprechenden Preises zu verlangen.
8.Druckfehler
Für Druckfehler in Katalogen oder Preislisten haften wir nicht. Alle Bilder und Maße sind unverbindlich. Änderungen sind vorbehalten. Gleiches gilt für Konstruktionsänderungen, die zur technischen Verbesserung des Produkts beitragen.
9. INDUSTRIELLE UND INTELLEKTUELLE EIGENTUMSRECHTE
Hiermit erkennt der Kunde an, dass sämtliche Schablonen, Vorgaben, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Hilfsmittel, Werkzeuge, Formen, Ausgestaltungen, technischen Informationen oder Daten im Zusammenhang mit den Produkten im ausschließlichen Eigentum der PBA stehen und verbleiben.

10. AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND
Alle Auseinandersetzungen, die aus oder im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Bedingungen, sämtlichen Verträgen und/oder der Lieferung von Produkten entstehen, werden ausschließlich durch das Gericht Vicenza, Italien, entschieden.
Die PBA ist auf jeden Fall nach alleinigem Ermessen berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den Kunden vor dem Gericht des Ortes einzuleiten, an dem der Kunde seinen Sitz hat.

11. ANWENDBARES RECHT
Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und sämtliche Verträge unterliegen italienischem Recht.
Sollte es sich beim Kunden um eine Person ausländischen Rechts und/oder um eine Person handeln, die ihren Rechtssitz oder ihre Hauptniederlassung im Ausland hat, unterliegen die Verträge über die Lieferung von Produkten auf jeden Fall dem Übereinkommen der Vereinten-Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtsübereinkommen, 11. April 1980).

12. VERZICHT
Sollte die PBA zu irgendeinem Zeitpunkt die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen nicht geltend machen, ist dies keinesfalls als Verzicht auf diese Bestimmungen oder auf das Recht, jede und alle Bestimmungen später geltend zu machen, auszulegen.

13. SPRACHE
Der Kunde unterzeichnet diese allgemeinen Bedingungen in Deutsch und Englisch, wobei vereinbart wird, dass im Falle eventueller Widersprüche zwischen den beiden Versionen der italienische/deutsche Text vorrangig ist.

LOOS

pba S.p.A. T +39 0424 5451 info@pba.it www.pba.it

pba USA, Inc. T +1 212 255 4605 office@pba-usa.us www.pba.it

pba S.p.A. Deutschland T +49 2151 820060 info@de.pba.it www.pba.it

September 2025 - 155